

nicht „darauf verwiesen ... werden kann, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wenn sie bei gemeinsamer Haushaltsführung einen Beruf nicht ausgeübt hat“. Andererseits müsse sie sich aber ein tatsächlich erzielttes Arbeitseinkommen „mindestens insoweit anrechnen lassen, daß ein ... Mißverhältnis der beiderseitigen Einkünfte vermieden wird“. Und als Fazit dieser beiden Feststellungen folgt dann der Satz: „Durch die Trennung kann sie weder besser- noch schlechtergestellt werden“¹⁶. Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, daß das Urteil es als eine „Schlechterstellung“ der bisher auf den Haushalt beschränkten Frau betrachtet, wenn sie gezwungen ist, Berufsarbeit zu ergreifen. Aber das ist keine Schlechterstellung, im Gegenteil, wenn die Frau der „Stickluft ihres engen Daseins“, der „kümmerlichen Geistlosigkeit und Kleinlichkeit des häuslichen Waltens“ (Rosa Luxemburg) entkommt, wenn ihr die Möglichkeit gewiesen wird, ein elementares Bedürfnis des sozialistischen Menschen, das Bedürfnis nach produktiver Arbeit, zu befriedigen, wenn sie mit der Berufsarbeit das einzige Mittel, das ihre Gleichberechtigung zu einer Realität macht, zu gebrauchen lernt und damit zugleich ihrem Leben erst einen würdigen Inhalt schafft — dann ist das gegenüber ihrer früheren Situation eine Besserstellung, wie sie tiefgründiger gar nicht gedacht werden kann und auf die sie ein gutes Recht hat. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß hierin die positive „Kehrseite der Medaille“ liegt, das heißt die durch die Trennung ermöglichte — oder auch erzwungene — Einreihung in die gesellschaftliche Arbeit der verlassenen Frau. ein gewisser Ausgleich für das erlittene Unrecht ist und dazu beitragen kann, ihr über ihre Ehemisere hinwegzuhelfen.

Das sind keine Deklamationen und abstrakten Theorien. Ich weiß, daß noch zahlreiche Frauen die Haushaltsarbeit als ihr Ideal empfinden, von dem sie sich nicht trennen wollen, daß andere ein vergleichsweise bequemes Leben nicht aufgeben wollen oder bestimmte Schwierigkeiten fürchten, z. B. für die Besorgung der Einkäufe, die die Berufsarbeit heute noch mit sich bringt. Aber ist das die Ideologie, auf die sich der sozialistische Gesetzgeber zu orientieren hat? Vor einigen Wochen brachte „Neues Deutschland“ eine sich über längere Zeit hinziehende Aussprache über die Problematik der Berufsarbeit der verheirateten Frau, und es war von hohem Interesse, zu lesen, mit welcher Einmütigkeit und Eindringlichkeit die an der Aussprache teilnehmenden berufstätigen Ehefrauen den immensen Gewinn für ihre geistige und gesellschaftliche Entwicklung, den Gewinn an Lebensinhalt hervorhoben, den ihnen der Übergang zur Berufsarbeit gebracht habe. Ich meine, daß die Gesetzgebung diese Kategorie von Frauen im Auge haben sollte und daß die große Mehrheit derjenigen, die — zunächst vielleicht gegen ihren Wunsch — durch die Unterhaltsregelung zum Eintritt in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß veranlaßt werden, dem Gesetz schon sehr bald für diese Regelung Dank wissen werden.

Daß diese Auffassung nicht auf abstrakter Theorie basiert, wird weiterhin aus der Statistik klar, die zum Zwecke dieses Nachweises dem Artikel vorangestellt wurde. Hier zeigt sich ganz deutlich — und das wird auch von Heinrich/Göldner/Schilde mit vollem Recht hervorgehoben^{16 17} —, daß in den letzten Jahren ein rapider Fortschritt in der ideologischen Entwicklung gerade im Hinblick auf die Einstellung der Frauen zur Berufsarbeit erzielt wurde — anders ist es nicht zu erklären, daß die erdrückende Mehrheit der Frauen im Falle der Scheidung selbst von dem ihnen gesetzlich zustehenden

Recht auf Unterhalt für eine Übergangszeit keinen Gebrauch mehr machen.

Gegen diese Beweisführung wird nun aber von der entgegengesetzten Meinung der Einwand erhoben, daß die Verhältnisse während der Ehe mit denen nach der Scheidung nicht vergleichbar seien; während das Gesetz für die Zeit nach der Scheidung die umfassende, auch in ökonomischer Hinsicht notwendige Trennung der ehemaligen Gatten begünstige, müsse bei bestehender Ehe gerade im Falle der Trennung das Fortwirken der ehelichen Rechte und Pflichten unterstrichen und damit der Boden für die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft bereitet werden. Würde man die Frau auf Berufsarbeit verweisen und den Mann von der Zahlung der von ihm bisher für die Bedürfnisse der Frau aufgebracht Mittel befreien, so käme das einer Billigung seines unmoralischen Verhaltens gefährlich nahe.

Wir wollen nicht das Schwergewicht darauf legen, sondern nur erwähnen, daß auch hier die Gerichtsstatisik ausweist, daß ein immer größer werdender Teil der Frauen anders denkt. Von allen FamilienSachen sind in den letzten Jahren gerade die Unterhaltsklagen getrennt lebender Ehefrauen prozentual am meisten zurückgegangen; sie machten 1961 nur noch 57,3% der im Jahre 1958 erhobenen entsprechenden Klagen aus. Da leider nicht angenommen werden kann, daß sich die Zahl der ihre Frau verlassenden Ehemänner in diesem hohen Maße vermindert hat, läßt sich nur schlußfolgern, daß die verlassenen Ehefrauen es immer mehr vorziehen, sich auf eigene Füße zu stellen, anstatt Unterhaltszahlungen vom Mann zu verlangen.

Der Schwerpunkt bei der Widerlegung jener Argumentation muß aber darauf gelegt werden, daß sie mit dem Wesen der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft nicht in Einklang zu bringen ist. Wie kaum ein anderes Prinzip des sozialistischen Familienrechts ist der Grundsatz zum Allgemeingut nicht nur in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, sondern auch in der Bevölkerung geworden, daß die Ehe in der sozialistischen Gesellschaft keine Versorgungsanstalt ist. Aber es ist eigenartig: Die Konsequenzen dieses Grundsatzes werden von jener Auffassung nur für die Zeit nach der Auflösung einer Ehe gezogen! Dieser Widerspruch tritt zum Beispiel bei Heinrich/Göldner/Schilde¹⁸ in Erscheinung, die einerseits zutreffend sagen, daß „die notwendige Austilgung des der bürgerlich-kapitalistischen Ehe anhaftenden Charakters als Versorgungsinstitut“ zu der grundsätzlichen Festlegung führe, daß „mit der Scheidung der Ehe alle Beziehungen der Ehegatten untereinander einschließlich der gegenseitigen Unterhaltsansprüche erlöschen“, andererseits aber kritisieren, daß von einigen Gerichten „getrennt lebenden Ehefrauen Berufsarbeit zugemutet wird“. Natürlich zeigt es sich auch an der Regelung der Scheidungsfolgen, daß wir den Gedanken an die durch eine Ehe zu erlangende Versorgung für unvereinbar mit dem Wesen der Ehe halten — aber in erster Linie bekämpfen wir doch eine solche Ideologie, soweit sie in der Ehe selbst auf tritt! Wir mißbilligen es entschieden, wenn eine junge Frau nach der Heirat ihren Beruf aus keinem anderen Grunde aufgibt als dem, daß sie es jetzt „nicht mehr nötig“ habe, zu arbeiten, daß sie jetzt ja von ihrem Mann „versorgt“ werde. Erklärt man aber, es folge aus dem Wesen der Ehe, daß bei unberechtigter Trennung des Mannes die Frau Anspruch auf Unterhaltszahlung nach dem bisherigen Lebensstandard habe, „auch wenn ihr an sich eine Berufsarbeit möglich und zumutbar sein sollte“¹⁸, so macht man damit für die Dauer der Ehe

18 NJ 1961 S. 776.

¹⁶ Vgl. Anmerkung von Göldner zum Urteil des Obersten Gerichts vom 13. März 1961 - 1 ZzF 5/61 - NJ 1961 S. 650. - Die Verpflichtung des Mannes wird bei ihr nicht auf das Wesen der Ehe, sondern auf § 15 EheVO gestützt.

16 Hervorhebung von mir — H. N.

17 NJ 1961 S. 815.